

	Worttare Pfg.
Belgien, Dänemark, Niederlande, Schweiz . . . . .	10
Frankreich . . . . .	12
Italien, Norwegen, Rumänien, Schweden . . . . .	15
Großbritannien und Irland (min- destens 80 Pfg.) . . . . .	15
Bulgarien, Montenegro, Portugal, Rußland, Serbien, Spanien . . . . .	20
Gibraltar . . . . .	25
Griechenland . . . . .	30
Malta . . . . .	40
Türkei, Kreta . . . . .	45
Mindestbetrag für ein Stadtelegramm	
30 Pfg., im allgemeinen deutschen Verkehr	
50 Pfg.	

### Fernsprech-Verkehr.

Die Gespräche können von früh 7 bis abends 9 Uhr von den Teilnehmerstellen und von den öffentlichen Sprechstellen aus geführt werden.

Wenn ein Anschluß gewünscht wird, so ist im Ortsverkehr nur die Nummer des verlangten Teilnehmers zu nennen. Der Beamte des Vermittlungsamtes wiederholt darauf die Nummer deutlich und stellt die Verbindung her. Im Bezirks-Verkehr ist vorher der Name des Vermittlungsamtes zu nennen, an das der gewünschte Teilnehmer angeschlossen ist. Im Fernverkehr ist der Name des Vermittlungsamtes, sowie Nummer des Teilnehmers zu nennen. Die Vermittlungsstelle ist berechtigt, auch die Angabe des Namens zu beanspruchen.

Zur besseren Ausnutzung der Fernleitungen können, soweit dies erforderlich ist, Ortsverbindungen zu Gunsten bereitgestellter Fernverbindungen getrennt werden. Die sprechenden Teilnehmer werden durch das Vermittlungsamt von dem Grunde der Gesprächs-Unterbrechung verständigt. Für die gegen Einzelgebühren geführten Gespräche, die in dieser Weise unterbrochen werden, werden keine Gebühren erhoben.

Die einfache Dauer der gegen Entrichtung von Einzelgebühren geführten Gespräche ist für den gesamten Verkehr auf drei Minuten festgesetzt. Die Ausdehnung eines Gesprächs über 6 Minuten hinaus ist nur gegen Entrichtung der dreifachen Gebühr oder in dem Falle zugelassen, wenn anderweite Gesprächs-Anmeldungen nicht vorliegen. Daß die Sprechzeit von drei Minuten abgelaufen sei, wird dem Teilnehmer nur dann besonders mitgeteilt, wenn sonstige Gesprächs-Anmel-

dungen zu erledigen sind oder wenn der Teilnehmer bei der Anmeldung des Gesprächs die Aufhebung der Verbindung nach 3 Minuten ausdrücklich verlangt hat.

In Ortsnetzen ohne Nachtdienst, sowie im Bezirks-Verkehr zwischen zwei Ortsnetzen, die nicht beide Nachtdienst haben, können Verbindungen für die Dauer der ganzen Nacht hergestellt werden. Für jede Herstellung einer solchen Verbindung ist eine Gebühr von 20 Pfg. zu entrichten. Die Pauschgebühr für derartige Verbindungen beträgt monatlich 1 Mk., vierteljährlich 2,50 Mk. Diese Einrichtung bietet z. B. die Möglichkeit, in Notfällen eine ganze Nacht hindurch zu jedem Augenblick einen bestimmten Fernsprechteilnehmer anzurufen zu können.

Für dringende Gespräche, welchen der Vorrang vor den gewöhnlichen Gesprächen eingeräumt wird, sind Einzelgebühren zu erlegen, und zwar in Höhe der dreifachen Gebühr eines gewöhnlichen Gesprächs von gleicher Zeitdauer. Dringende Gespräche sind nicht nur im Fernverkehr, sondern auch im Bezirksverkehr und bei Benutzung öffentlicher Sprechstellen sowohl nach auswärts als auch im Stadtverkehr allgemein zugelassen.

Für jedes angemeldete, aber ohne Verschulden der Reichspost- und Telegraphenverwaltung unausgeführt gebliebene Gespräch gegen Einzelgebühren werden letztere erhoben, wenn

- a) der gewünschte Teilnehmer im fernen Orte es ablehnt, in ein Gespräch einzutreten;
- b) derjenige Teilnehmer, von welchem die Anmeldung herrührt, auf die Unterredung verzichtet, bezw. nicht mehr antwortet, nachdem die Fernleitung für ihn zur Benutzung bereit gestellt, oder die Anmeldung an die Vermittlungsanstalt im fernen Orte weitergegeben worden ist.

Den Teilnehmern wird bei der Anmeldung von Ferngesprächen auf Wunsch angegeben, nach Ablauf welcher Zeit ungefähr die verlangten Verbindungen zur Ausführung gelangen werden, damit die Teilnehmer hiernach die Anmeldung aufrecht erhalten oder zurückziehen können, bevor dieselbe nach dem fernen Orte weitergemeldet bezw. gebührenpflichtig geworden ist.

Für sämtliche Gebühren, welche für die von einer Teilnehmerstelle aus verlangten Verbindungen zu entrichten sind, hat der Inhaber der Sprechstelle aufzukommen.